

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

Bestimmungen hat gewiß nicht wenig zum guten Rufe beigetragen, dessen wir uns erfreuen konnten. Daraus wollen wir lernen und beherzigen, wie nicht Verweltlichung, sondern treues Festhalten an den eigenen Ordenspflichten Achtung und Wirkungserfolg bringt. Die reformierten Mitbrüder werden ohne Erlaubnis zivile Kleider (auch nicht Weltpriester-Klerik)

weder anschaffen noch tragen.

Punkt 4 des Dekretes verweist auf den Kodex in Belangen, die für ein Ordenshaus von größter Bedeutung sind, deren Nichtbefolgung schon unsäglich viel Unheil und Ärgernis angestiftet hat. Der Abt kann von diesen für Priester und um so mehr für Ordenspriester allgemein eingeschärften Vorschriften auch die nichtreformierten Mitbrüder nicht dispensieren und bittet herzlich, insbesondere auch die auswärtigen Seelsorger, das Opfer der Selbstbeherrschung und des Verzichtes bezüglich Gasthausbesuch um des Hauses, um ihrer selbst und ihres Amtes willen zu bringen. Ebenso wollen unnötige und unbegründete, insbesondere regelmäßige Privatbesuche gemieden werden. In Anerkennung vorgebrachter Gründe wird der Abt nicht kleinlich sein.

Gerühmt wird von jeher die benediktinische Gastfreundschaft. Ihre Pflege ist auch in unserem Hause weitgehend. St. Benedikt will aber, daß die Gäste im Kloster allsogleich in die Sphäre des Religiösen, des Erbauenden versetzt werden sollen, daß ihretwegen die Klosterordnung nicht aufgehoben werde, daß die Mönche nicht ohne besondere Erlaubnis mit ihnen verkehren dürfen. Auch unsere Gäste sollen wirklich fühlen, daß sie in einem Kloster sind, sollen hier durch wahren Ordensgeist erbaut werden und nicht den weltlichen Geist wieder antreffen, der sie sonst umgibt. Bei aller erwiesenen Aufmerksamkeit soll der Gast nicht im Zweifel sein, daß er sich der Klosterordnung möglichst anpassen muß und nicht umgekehrt, daß den Ordensmitgliedern die Erfüllung ihrer klösterlichen Pflichten höher stehen muß als der Dienst bloßer Geselligkeit und geselliger Höflichkeit. Der Gast wird erbaut, wenn er auf den Gottesdienst, auf die Chorpflicht, auf das geübte Silentium,